### 1. Nachtrag vom

# zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 18.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

#### Artikel 1

## § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und sind spätestens 3 Wochen nach der Bestattung zu entrichten, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

# § 4 Abs. 1 Buchstaben b), c) und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wanigrabern für eine				
	1.	Sargbestattung je Stelle	1.300,00 €	
	2.	Rasenbestattung Sarg je Stelle	1.450,00 €	
	3.	Urnenbestattung für 2 Urnen	695,00 €	
	4.	Urnenbestattung Premium für 2 Urnen	885,00 €	
	5.	Urnenbestattung Premium für 2 Urnen mit Sandsteinquader	1.270,00 €	
	6.	Urnenbestattung in der Urnenwand je Nische für 2 Urnen	1.420,00 €	

c) Grabherstellung (bei Erdbestattungen Auswerfen, Ausschmücken und Zuschütten des Grabes, Abräumen und Herrichten des ersten Grabhügels ohne Bepflanzung, Beseitigung der übriggebliebenen Erde)

bei	Reinengrabern für eine
1.	Sargbestattung

	1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
	1.2 Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	295,00 €
2.	Urnenbestattung	115,00 €
3.	Anonyme Urnenbestattung	175,00 €
bei	Wahlgräbern für eine	
1.	Sargbestattung	
	1.1 Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	235,00 €
	1.2 Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	450,00 €
2.	Urnenbestattung	125,00 €
3.	Tiefbestattung	entfällt
3.	Urnenbestattung in der Urnenwand	30.00 €
ა.	omenbestationg in der omenwand	30,00 €

# (2) Benutzung der Trauer- und Leichenhallen

idizang der Trader- dna Leichenhallen					
1.	Trauerhalle	315,00 €			
2.	Orgel	15,00 €			
3.	Leichenzelle	135,00 €			
4.	Kühlzelle je Tag	55,00 €			
5.	Sargwagen	20,00 €			

#### Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Tag nach ihrer rechtswirksam vollzogenen Bekanntmachung in Kraft.

Schwelm,

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Ralf Schweinsberg